

ÖSTERREICHISCHE
A-1010 WIEN



REKTORENKRFERENZ
SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 Wien

Wien, 8.4.1986
 GZ 80/101/11/86
 F.

Zur Bearbeitung	M	GEVOR
Datum:	2. APR. 1986	
Verteilt:	9. APR. 1986	

h. Füren

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Tierversuchsgesetz, BGBI.Nr.184/1974,
 geändert wird

Zu GZ BMWF 5436/3-7/86

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 hat der Rektorenkonferenz den Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBI.Nr.184/1974, geändert
 wird, übermittelt.

Die Rektorenkonferenz hat dazu am 3.4.1986 eine Stellung-
 nahme beschlossen. Das Generalsekretariat der Rektoren-
 konferenz übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen dieser
 Stellungnahme.

(Dr. Eva GLÜCK)
 Generalsekretärin

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

Stellungnahme
der Österreichischen Rektorenkonferenz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Tierversuchsgesetz, BGBI.Nr.184/1974, geändert wird

(BMWF GZ 5436/3-7/86)

Beschluß vom 3.4.1986

I) Grundsätzliche Bemerkungen

Die Rektorenkonferenz hat schwere Bedenken vor allem gegen die Verfassungsmäßigkeit einiger zentraler Bestimmungen des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Sie bezweifelt darüber hinaus die Zweckmäßigkeit einiger Bestimmungen für die Verwirklichung des begrüßenswerten Ziels, Tierversuche auf das für die wissenschaftliche Forschung und Lehre unerlässliche Maß zu beschränken und den Tieren unnötige Leiden und Schmerzen zu ersparen.

Was den ersten Punkt anbelangt, sieht sich die Rektorenkonferenz veranlaßt, auf Art 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21.12.1867, RGBI 1867/142, idF zuletzt BGBI 1982/262 hinzuweisen. Dort heißt es: "Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Der Verfassungsgerichtshof hat zu dieser Bestimmung ausgeführt (VfSlg 3565/1959): "Das Grundrecht des Art. 17 StGG ist ein absolutes, es kann daher durch kein einfaches Gesetz und durch keinen Verwaltungsakt eingeschränkt werden." Diese Auffassung wird von der Lehre geteilt (z.B. Walter - Mayer,⁵ Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1985, 432).

Mit dieser Grundsatzentscheidung wollte der Verfassungsgesetzgeber erreichen, daß die Wissenschaft, und damit insbesondere auch die wissenschaftliche Forschung, soweit wie möglich ohne Beschränkungen ausgeübt werden kann. Damit nicht in Einklang zu bringen ist ein sogenanntes Konzessionssystem, wie es im vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten ist, wonach wissenschaftliche Forschungsaufgaben, hier also: Tierversuche, nur nach vorhergehender Bewilligung durchgeführt werden dürfen. Dieser Einwand betrifft insbesondere die §§ 3 und 4 des Entwurfs, wo eine umfassende Bewilligungspflicht für jedes einzelne Versuchsvorhaben vorgesehen ist.

Die Rektorenkonferenz betont, daß sie keine Einwendungen gegen sich auf Tierversuche erstreckende Überwachungsmaßnahmen und gegen Strafbestimmungen erhebt, die unnötiges Leiden von Tieren verhindern sollen. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es aber keiner präventiven Kontrolle in Gestalt einer Bewilligungspflicht. Vielmehr erscheint die Verankerung einer Meldepflicht von Tierversuchen, verbunden mit einer behördlichen Befugnis, solche Versuche im Einzelfall zu untersagen bzw. Strafen zu verhängen, durchaus ausreichend. Eine solche Regelung würde auch den Anforderungen des Art 17 StGG entsprechen.

Darüber hinaus ist zu bemerken, daß das von der Rektorenkonferenz vorgeschlagene System einer Meldepflicht nicht nur eine zweckmäßiger, weil flexible Planung der Versuche ermöglichen würde, sondern auch dazu beitragen könnte, den erheblichen Mehraufwand zu vermeiden, von dem in den Erläuterungen des Entwurfs die Rede ist. Sowohl der Personal- als auch der Sachaufwand könnten auf diese Weise, dem Gebot der Verwaltungsökonomie folgend, so gering wie möglich gehalten werden.

II) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 3 Abs. 2 Z 1 lit b und Z 2:

Nach diesen Bestimmungen sind Bewilligungen nur zu erteilen, wenn wissenschaftliche (wobei offenbar gemeint ist: neue wissenschaftliche) Erkenntnisse zu erwarten sind, bzw. wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere (alternative) Methoden und Verfahren erreicht werden können. Über die bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen vorgetragenen Einwände hinaus muß festgestellt werden, daß diese Bestimmungen den Bedürfnissen wissenschaftlicher Forschung nicht gerecht werden. Neue Erkenntnisse werden vielfach durch kritische Überprüfung bereits gewonnener Erfahrungen erzielt. Dazu ist es nicht zwingend erforderlich, daß die Zielsetzung des Versuchs von vornherein von der Gewinnung bestimmter neuer Erkenntnisse geprägt ist. Zum zweiten muß entschiedener Widerspruch dagegen erhoben werden, daß Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eröffnet werden soll, den Wissenschaftlern im Hinblick auf das Bestehen von Alternativmöglichkeiten die Erprobung bestimmter Methoden und Verfahren zu untersagen. Die Freiheit der Methodenwahl stellt einen Kernbereich wissenschaftlicher Forschung dar. In dieser Regelung ist daher – und zwar unabhängig davon, ob im Gesetz ein präventives oder ein repressives Kontrollsysteem verankert wird – ebenfalls eine Verletzung von Art 17 StGG zu sehen.

Zu § 3 Abs. 3:

Nach dem Entwurf darf die Bewilligung für einen Versuch nicht erteilt werden, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuchs dem Antragsteller zugänglich sind und an der Richtigkeit dieser Ergebnisse keine berechtigten Zweifel bestehen.

Es ist eine Erfahrung der Wissenschaftsgeschichte, daß viele bedeutende Entdeckungen dadurch möglich wurden, daß bis dahin als unstrittig anerkannte Auffassungen in Zweifel gezogen wurden. Diese Eigenart wissenschaftlicher Forschung wird vollkommen verkannt, wenn einer Verwaltungsbehörde die Befugnis eingeräumt wird, darüber zu befinden, ob ein Zweifel wissenschaftlich berechtigt ist oder nicht. Auch diese Bestimmung ist daher unter dem Gesichtspunkt der Freiheit der Wissenschaft verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 4 Abs. 2:

Nach dieser Regelung sind die Tierversuche nach Zweck sowie Art und Zahl der Versuchstiere zu bezeichnen. Auch im Rahmen eines Systems von Meldepflichten, wie es von der Rektorenkonferenz gefordert wird, erscheint diese Anordnung äußerst unzweckmäßig, weil sie dem Be-

dürfnis nach Flexibilität einer Versuchsanordnung überhaupt nicht Rechnung trägt: Oft ergibt sich erst im Verlauf der Durchführung eines Versuchs die Notwendigkeit, im Hinblick auf das Forschungsziel rasch Änderungen durchzuführen.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Rektorenkonferenz erachtet die bisherige Schutzvorschrift für ausreichend und hält die vorgeschlagene Ergänzung daher für überflüssig.

Zu §§ 7 Abs. 4 und 8 b Abs. 2:

Durch diese Bestimmungen soll einerseits eine Verpflichtung verankert werden, dem BMGU jährlich die Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere bekanntzugeben, sowie andererseits sichergestellt werden, daß diese Daten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Insbesondere die Pflicht zur Veröffentlichung der Daten erscheint vom Standpunkt des Tierschutzes nicht erforderlich, sondern würde nur zur Emotionalisierung der Diskussion über Tierversuche beitragen.

Zu § 9 Abs. 1 und 2:

Abgesehen von den bereits deponierten grundsätzlichen Einwendungen, auf die im Hinblick auf § 9 Abs. 1 nochmals verwiesen sei, begrüßt die Rektorenkonferenz die Erhöhung des Strafrahmens. Auch gegen eine über den Entwurf hinausgehende Verschärfung dieser Bestimmungen wäre grundsätzlich nichts einzuwenden.

H. P. RILL e. h.
W. SCHLEGER e. h.
H. TUPPY e. h.